



ALBERT BIRKNER

Managing Partner
CHSH

FREIWILLIGES DELISTING

Ein Widerruf der Zulassung zum Handel von Wertpapieren im amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten war nach bisheriger Rechtslage nicht möglich. Insbesondere durch jüngere Entwicklungen auf anderen europäischen Marktplätzen, die solche freiwilligen Rückzugsmöglichkeiten vorsehen, wurde das Fehlen eines „echten“ Delistings zunehmend als benachteiligend für den inländischen Markt angesehen. Durch das Börsengesetz 2018 wird das „freiwillige Delisting“ nun neu eingeführt. Börsennotierte Emittenten erhalten die Möglichkeit zum freiwilligen Rückzug von der Börse.

Die Voraussetzung dafür ist, dass keine Gefährdung von Anlegerinteressen vorliegt und eine Mindesthaltedauer von drei Jahren eingehalten wurde. Zum Zweck des kapitalmarktrechtlichen Schutzes der Aktionäre erhalten Letztere anlässlich des Delistings die Gelegenheit, ihre Anteile zu einem fairen und durch den Börsenrückzug möglichst unbeeinflussten Preis zu verkaufen. Ein solches Delisting-Angebot kann dann entfallen, wenn ein Zweitlisting an einem anderen geregelten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum besteht und dort für eine allfällige spätere Beendigung vergleichbare Voraussetzungen bestehen. Für das Stellen des Delistingantrags soll der Vorstand nach eingeholter Zustimmung des Aufsichtsrats verantwortlich sein.